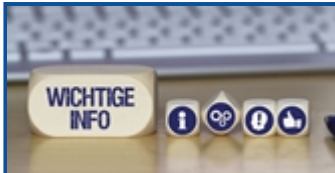




Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 23. März 2020 – COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO Dr. Harald Mayer, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

» COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO Dr. Harald Mayer, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler



COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO Dr. Harald Mayer, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

TOP

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Telemedizinische Leistungen bei der BVAEB und SVS

Bezüglich der Sonderversicherungsträger wurde ergänzend noch folgendes vereinbart:

a. BVAEB

Zusätzlich zur Pos. „OEK“, die für die die **telefonische Ordination** vorgesehen ist (die Beschränkung bzgl. der telefonischen Krankmeldung ist ausgesetzt), können jetzt auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (mit Aussetzung des Limits)
- J1: Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt (mit Verdoppelung des Limits)
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (zB Dauer, etc) lt. den aktuellen Honorarordnungen der BVAEB aufrecht bleiben.

*) Pos. OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, Tarif = 10,00 €; Zur Verrechnung sind berechtigt:

- Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.

b. SVS

Die Pos. A2 (Allgemeinmedizin) bzw. E3 (Fachärzte) sind jetzt bei einer telefonischen Konsultation abrechenbar (anders als zuletzt verlautbart). Zusätzlich können folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch
- HMG: Heilmittelberatungsgespräch

Voraussetzung für die grundsätzliche Verrechenbarkeit dieser Positionen zusätzlich zur „Teleordination“ sind, dass die in der Honorarordnung genannten Vorgaben (wie zB Gesprächsdauer) erfüllt wurden. Im Gegenzug dafür, dass nur max. eine dieser drei Zusatzleistungen verrechnet werden darf, werden die zu diesen Zusatzleistungen bestehenden Limitierungen der höchstens verrechenbaren Behandlungsfälle ausgesetzt.

Neben der Teleordination kann erforderlichenfalls **zusätzlich** die Koordinierung durchgeführt werden. Das bestehende Limit (15%) bleibt aufrecht.

2. Information Österreichische Akademie der Ärzte zu DFP und Arztprüfungen

- **Aufschub der DFP-Fristen:** Ein Aufschub der DFP-Fristen ist bereits jetzt für Zeiten einer Betriebsunterbrechung von mehr als sechs Monaten (im fünfjährigen Fortbildungszeitraum) möglich. Da der nächste Fortbildungsnachweis erst 2022 stattfindet, gibt es hier keine Dringlichkeit. Die Akademie wird sich Einzelfälle anschauen und prüfen, ob man die Regelung der Berufsunterbrechung analog auch für die Corona-Situation anwenden wird.
- **Facharztprüfungen:** Derzeit werden alle Prüfungen verschoben, müssen aber aus rechtlichen und fachlichen Gründen nachgeholt werden.

3. Mietzinsreduktion wegen der Corona-Pandemie

Wie bereits mitgeteilt, haben Mieter, deren Ordination im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie nicht oder nur einschränkt genutzt werden kann, Anspruch auf Reduktion bzw. sogar gänzlichen Entfall des Mietzinses. Einen Vorschlag auf Antrag auf Mietzinsminderung finden Sie [hier](#).

4. Kurzarbeit

Wir können die formalen Bedingungen für die Einbringung des Unterstützungsantrages an das AMS bzgl. der Kurzarbeit wahrscheinlich heute endgültig klären. Wir werden sofort mit einem eigenen Newsletter informieren, sobald das Ergebnis vorliegt.

5. Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen

Zur Einstufung sowie zum Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen darf auf das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen werden, das Sie [hier](#) finden.

6. 2. COVID-19-Gesetz beschlossen

Am Wochenende wurde ein 2. COVID-19-Gesetz beschlossen. Dieses Gesetz kam nicht als Regierungsvorlage, sondern direkt als Initiativantrag ins Parlament, weshalb es den Kollegen von der ÖÄK nur sehr beschränkt möglich war, Einfluss darauf zu nehmen.

Das Gesetz beinhaltet folgende für uns wesentliche Neuerungen:

- **Aussetzung von Fristen für Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Für die Dauer der Pandemie werden sämtliche Fristen im Ärztegesetz im Zusammenhang mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgesetzt (betrifft zB Notarztrefresher, DFP).
- **Erleichterung bei der Substitutionsbehandlung:** Dauerverschreibungen zur Opioid-Substitutionsbehandlung können während der COVID-19-Pandemie ohne amtsärztliche Vidierung ausgegeben werden, wenn der substituierende Arzt den Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auf der Dauerverschreibung anbringt. Voraussetzung für diesen Vermerk ist, dass der behandelnde Arzt keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung des Patienten mit Substitutionsmitteln hat (Eine kontaktlose Medikamentenverschreibung für Suchtmittel wird aber weiterhin nicht möglich sein!).
- **Aufhebung der Sonderfachbeschränkung:** Während der Pandemie gibt es für klinische Sonderfächer keine Sonderfachbeschränkung mehr. Jeder klinische Facharzt kann daher in allen Bereichen tätig werden. Voraussetzung ist natürlich, dass er die für die ausgeübte Tätigkeit nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten hat.
- **Erleichterte Zulassung von Ärzten während der Pandemie:** Ärzte aus dem In- oder Ausland, die derzeit nicht in die Ärzteliste eingetragen sind (etwa Pensionisten) können ohne Eintragung in die Ärzteliste während der Pandemie ärztlich tätig werden, wenn

- sie dies in Zusammenarbeit mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Allgemein- oder Facharzt machen. Die Aufnahme solcher Tätigkeiten ist vorher bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammer per E-Mail anzuzeigen. *Details über den genauen Ablauf sollen heute noch mit dem Ministerium besprochen werden und werden sofort bekannt gegeben.*
- **Härtefallfondsgesetz:** Als Sicherheitsnetz für Härtefälle wird ein Härtefallfonds eingerichtet, der Kleinunternehmen stützen soll. Kleinunternehmen sind Unternehmen mit höchstens zehn in Vollzeit tätigen Mitarbeitern (allerdings eingerechnet auch der mitarbeitende Betriebsinhaber!) und einem Umsatz, der € 2.000.000,00 jährlich nicht übersteigt. Erfasst sind auch Arztordinationen, die diese Bedingungen erfüllen. Unter welchen Bedingungen es zur Auszahlung kommt, wird noch in einer Richtlinie des Finanzministers festgelegt. Angekündigt wurde allerdings, dass der Fonds nur an Betriebe mit relativ geringen Jahresgewinnen Auszahlungen leisten wird.
 - **Für uns wichtige Regelungen zu den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen:** Im Rahmen einer Pandemie sind beim Gesundheitsminister gemeldete naturwissenschaftliche, insbesondere veterinärmedizinische Einrichtungen berechtigt, Laboruntersuchungen nach dem Epidemiegesetz durchzuführen. Biomedizinische Analytiker können während einer Pandemie auch ohne ärztliche Anordnung tätig werden, Abstriche aus Nase und Rachen dürfen während einer Pandemie durch Sanitäter durchgeführt werden.
 - **Arbeitsrechtliche Adaptierungen:** Für Bundesbeamte und Bundesvertragsbedienstete wird das Dienstrecht dahingehend geändert, dass bei Einschränkung des Dienstbetriebes für mind. sechs Werktage der Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von max. zwei Wochen vom Dienstgeber angeordnet werden kann. Diese Regelung gilt zwar derzeit nur für Bundesbedienstete, wird aber möglicherweise auch rasch in den Ländern nachvollzogen werden. In Betrieben, für die es nach dem Epidemiegesetz behördliche Betriebssperren oder Betriebseinschränkungen gibt, sind Dienstnehmer verpflichtet, bis zu acht Wochen Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen (wobei allerdings der Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nur im Ausmaß von bis zu zwei Wochen verbraucht werden muss). Diese Regelung betrifft allerdings nicht die Arztordinationen, weil für diese keine behördlichen Schließungen oder Betriebsbeschränkungen erfolgt sind. Sie gilt auch nicht, wenn die Ordination faktisch deshalb geschlossen wird, weil über den Arzt ein behördliches Absonderungsverbot ausgesprochen wurde (diese Regelung ist zwar hier ein Nachteil, allerdings insofern ein großer Vorteil, als der epidemierechtliche Ersatzanspruch für wirtschaftliche Einbußen bei Betriebsschließungen durch das COVID-19-Maßnahmegesetz eingeschränkt wurde, hingegen bei Absonderung des Arztes weiterhin voller Anspruch nach dem Epidemiegesetz besteht).
 - **Aufschub von SV-Beiträgen:** Für Betriebe, die zwar nicht von einem Betretungsverbot erfasst sind, die aber wegen der Umsatzrückgänge aus Gründen der Liquidität ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten können, gilt, dass ihnen die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Februar, März und April 2020 auf Antrag verzugszinsfrei gestundet werden. Dasselbe gilt für die Beiträge nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz ("Abfertigung neu").

7. COVID-HÄND und COVID- Abnahmeteams

Wie bereits mitgeteilt, wurden für die ärztlichen Betreuung von in häuslicher Quarantäne befindlichen Personen und zu Hause belassenen COVID-positiven Patienten eigene COVID-HÄNDs mit entsprechender Schutzausrüstung eingerichtet. Derzeit sind folgende COVID-HÄND-Teams im Einsatz:

- Linz-Stadt
- Urfahr Umgebung
- Wels Land

Außerdem betreibt das Rote Kreuz derzeit folgende COVID Abnahmeteams:

- Teams für Probenentnahmen (6 stationär, 16 mobil)
 - Braunau (1m, 1st ab 2020-03-25)
 - Freistadt (1m, 1st)
 - Gmunden (1m, 1st ab 2020-03-24)
 - Grieskirchen (1m)
 - Linz-Stadt (3m, 1st seit 2020-03-22)
 - Kirchdorf (2m)
 - Perg (1m, 1st)
 - Rohrbach (1m, 1st ab 2020-03-23)
 - Urfahr-Umgebung (1m, 1st)
 - Ried/Schärding (1m, 1st ab KW13)
 - Steyr-Stadt/Land (1m, 1st ab 2020-03-22)
 - Vöcklabruck (1m, 1st)
 - Wels (1m, 2st)

8. Fachliche Informationen zu COVID

Wir haben auf unserer [Website](#) einige uns zur Verfügung gestellte Fachinformationen verlaublich. Wir dürfen Sie auch auf einige Informationen verweisen, die Frau Kollegin MR Dr. Claudia Westreicher für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bei Frau Doz. Redlberger-Fritz eingeholt hat und die von ihr auch in einem [Dokument](#) zusammengefasst wurden.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident

Dr. Harald Mayer, Kurienobmann der angestellten Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte

OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aeoee.at Web: www.aeoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)